



Ellen Moltzahn

Außergerichtliche Wirtschaftsmediation

Rechtliche Rahmenbedingungen
in Deutschland im Vergleich
zu rechtlichen Rahmenbedingungen
auf europäischer
und internationaler Ebene



PETER LANG

A. Einführung

Mediation ist ein Streitbeilegungsverfahren, welchem seit geraumer Zeit zunehmend mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Gründe für die Attraktivität der Mediation sind unterschiedlich. So sind lange und kostenintensive Gerichtsverfahren, welche die Überlastung der Gerichte widerspiegeln, ein Grund für das Angebot einer, zum Urteil, alternativen Verfahrensart zur Beilegung der Streitigkeit.¹ Bei Wirtschaftsstreitigkeiten bietet die Streitbeilegungsmethode darüber hinaus den Vorteil, dass sie im Gegensatz zu einem kontradiktionsreichen Verfahren eine einvernehmliche Lösung der Parteien bezieht und auf diese Weise zum Erhalt von Geschäftsbeziehungen beiträgt. Der nichtöffentliche Charakter und die Flexibilität des Verfahrensablaufs sind weitere Vorteile, welche in wirtschaftlichen Streitigkeiten den Vorzug der Mediation über ein Gerichtsverfahren begründen können.

Darüber hinaus tragen positive Berichterstattungen aus Amerika, wo Mediationsverfahren eine anerkannte Streitbeilegungsmethode darstellen, zum steigenden Interesse an Mediation in Europa bei. Dennoch ist die Nachfrage nach Mediationsverfahren in Europa noch nicht mit jener in Amerika zu vergleichen.² Um der Mediation in Europa mehr Geltungskraft zu verleihen, wurde von der Europäischen Union die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend abgekürzt: „Europäische Richtlinie“, „Richtlinie“ oder „RL“) geschaffen.³ Die Richtlinie strebt eine umfassende Erleichterung des Zugangs zur Justiz und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Mediationsdiensten als wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes an.⁴

Im internationalen Kontext hat die United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, nachfolgend abgekürzt: „UNCITRAL“ oder „Kommission“) zwei Regelwerke für Streitbeilegungsverfahren mit Hilfe einer nicht entscheidungsbefugten dritten Person erlassen. Diese Regelwerke sind zum einen ein Model Law on International Commercial Conciliation als Empfehlung an nationale Gesetzgeber zur Umsetzung sowie zum anderen die UNCITRAL Conciliation Rules, welche von den Parteien durch Vereinbarung Anwendbarkeit im Mediationsverfahren finden sollen.

1 Murphy, 48 Dispute Resolution Journal, 68.

2 Cairns, 60 Dispute Resolution Journal, 62.

3 Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

4 Richtlinie 2008/52/EG Erwähnungsgrund (5).

Darüber hinaus haben weltweit zahlreiche Institutionen Verfahrensordnungen für den Ablauf von Mediationsverfahren entworfen, die, wie die UNCITRAL Conciliation Rules, durch Parteivereinbarung zur Anwendung kommen.⁵ Im Rahmen dieser Arbeit wird auf zwei dieser Regelwerke, die Verfahrensordnung der International Chamber of Commerce (nachfolgend abgekürzt: „ICC“) sowie die Verfahrensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (nachfolgend abgekürzt: „DIS“) eingegangen.

Neben den Verfahrensordnungen existieren Kodifizierungen, die sich primär an den Mediator⁶ richten und diesem einen gewissen Verhaltensstandard abverlangen. Diese Regelwerke können auch als Richtlinien und Leitfäden für den Mediator aufgefasst und in problematischen Situationen von diesem zu Hilfe gezogen werden. Hierbei handelt es sich einerseits um den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren und andererseits um die Model Standards of Conduct for Mediators, welche in den USA vorrangig Geltung besitzen.

I. Problemstellung

In Deutschland existiert derzeit kein Mediationsgesetz. Bis zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie greifen die Teilnehmer einer Mediation auf allgemein vorhandene Rechtsvorschriften zurück. Diese Situation wird die im Begriff der Umsetzung befindliche Richtlinie ändern.⁷ Sie versteht sich dabei nicht als umfassendes Regelwerk, sondern gibt den nationalen Gesetzgebern lediglich Mindestanforderungen zur Regelung vor. Die alleinige Implementierung dieser Mindeststandards im Rahmen eines Mediationsgesetzes könnte in verschiedenen Kernregelungen zu Regelungslücken führen.

Sollte der Gesetzgeber über die Mindeststandards der Richtlinie hinausgehen, ist es wahrscheinlich, dass er sich hierbei an das bestehende UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation oder an bestehende Ver-

5 Einen Überblick über die Institutionen bietet Eidenmüller, Vertrags- und Verfahrensrecht in der Wirtschaftsmediation, S 68 ff.

6 und die Mediatorin richten. Der Einfachheit und Leserlichkeit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

7 Seit dem 4.8.2010 existiert ein, zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie ergangener, Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Einführung eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

Dieser ist abrufbar unter:

http://www.bmj.bund.de/files/15dc7d74f583527acc297d0bab0cbe80/4646/RefE_Mediationsgesetz_20100803.pdf.

fahrengesetze der UNCITRAL, der ICC oder der DIS anlehnt.⁸ Diese sind in ihren Kernregelungen deutlich different und offenbaren regelwerkspezifische Vor- und Nachteile.

Das Fehlen eines Mediationsgesetzes stellt auch Parteien, welche Mediation als Streitbeilegungsverfahren für wirtschaftliche Streitigkeiten vertraglich vereinbaren wollen, vor Probleme. Mangels gesetzlicher mediationsspezifischer Regelungen greifen Parteien oftmals auf institutionelle Verfahrensordnungen zurück und sehen sich dann sowohl mit der Vielzahl bestehender Regelwerke als auch mit der Vielfalt hinsichtlich ihrer Kernregelungen konfrontiert.

Für den Mediator selbst bedeutet die Ermangelung eines Mediationsgesetzes die unzureichende Regelung des eigenen Verhaltens, so dass insbesondere im Bereich der Abgrenzung zwischen Neutralität und Fairness Unklarheiten bestehen. Darüber hinaus kann die freiwillige Unterwerfung unter einen Verhaltenskodex aufgrund einer inhaltlichen Divergenz zu den Regelwerken problematisch sein.

II. Erkenntnisinteresse

Das Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über derzeit in Deutschland existierende Rechtsvorschriften mit einem Bezug zur Wirtschaftsmediation zu geben sowie die Europäische Richtlinie, die Regelwerke der UNCITRAL, der ICC und der DIS hinsichtlich verschiedener Kernregelungen miteinander zu vergleichen. Dieser Vergleich ergibt einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Regelwerken. Darüber hinaus werden die jeweiligen Schwerpunkte aufgezeigt und die Regelungslücken der einzelnen Regelwerke herausgestellt.

Die Kenntnis der spezifischen Vor- und Nachteile sowie der Probleme, welche aus Regelungslücken entstehen können, kann zum einen bei der Erstellung eines Mediationsgesetzes, welches über die Mindestanforderungen der europäischen Richtlinie hinausgeht, hilfreich sein, bietet aber auch Parteien eine Entscheidungshilfe bei der vertraglichen Vereinbarung der Anwendung einer institutionellen Verfahrensordnung.

Durch die einander gegenübergestellten und kritisch bewerteten Kodifizierungen zum Verhalten ergibt sich für den Mediator neben einem Überblick auch eine Hilfestellung, ob er sich einer dieser Regelungen freiwillig unterwerfen möchte.

8 So hat auch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12. 1997 (BGBl. I S. 3224), weitgehend das UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration übernommen.

III. Gang der Darstellung

Zunächst wird in Teil B die Wirtschaftsmediation als außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorgestellt. Im Rahmen dessen werden die Rollen des Rechts in der Wirtschaftsmediation thematisiert und im Weiteren die derzeit in Deutschland existierenden Vorschriften, die in Bezug zur Wirtschaftsmediation stehen, aufgeführt.

Um ein vollständiges Bild über die unterschiedlichen Regelwerke zu geben, wird in Teil C auf die Entstehungsgeschichten der Europäischen Richtlinie und der UNCITRAL Regelwerke eingegangen. Hiernach erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem in den UNCITRAL Regelwerken verwandten Begriff „Conciliation“ sowie mit dessen entsprechender deutschen Übersetzung. Des Weiteren werden, ausgehend von den Entstehungsgeschichten der ICC und der DIS, die Strukturen der beiden Institutionen erläutert. Es schließt sich ein Überblick über die Verfahrensordnungen dieser Institutionen, den ICC-ADR Regeln und der DIS-Schlichtungsordnung, an.

Die Kernregelungen der Europäischen Richtlinie, der UNCITRAL Regelwerke, der Verfahrensordnungen der ICC und der DIS werden als Schwerpunkt der Arbeit in Teil D in einem Vergleich bewertet und die Unterschiede werden analysiert. Diese Kernregelungen betreffen den Anwendungsbereich, den Beginn des Mediationsverfahrens, die Bestellung des Mediators, den Ablauf und die Beendigung des Verfahrens, Regelungen zur Vertraulichkeit, die Einigungsvereinbarung, die Zulässigkeit von Beweisen und die Rolle des Dritten in anschließenden Verfahren.

In den Teilen E und F werden zwei Standardregelwerke zum Verhalten von Mediatoren, der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren, sowie die Model Standards of Conduct for Mediators dargestellt und hinsichtlich ihrer Kernregelungen bezüglich des Mediationsverfahrens und bezüglich des Mediators verglichen.

In Teil G erfolgt die abschließende Zusammenfassung und kritische Beurteilung der erarbeiteten Ergebnisse in Form eines Regelungsvorschlags, welchen der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über deren Anforderungen hinaus implementieren kann. Dieser Vorschlag bietet auch Parteien eine Übersicht über Regelungen, welche nach deren Auffassung präferiert in einem Mediationsverfahren Anwendung finden sollen.